



Verein von Neufundländerfreunden und -Züchtern in Deutschland e. V.

freundlich, gesellig, offen, modern



Verein von Neufundländerfreunden und – Züchtern in Deutschland e.V. (VND e.V.)

Zuchtwarteordnung

Das Amt eines Zuchtwartes des VND ist ein Ehrenamt. Der Zuchtwart repräsentiert den VND und hat somit eine verantwortungsvolle Aufgabe. Die Zuchtwarte werden nach vorheriger Empfehlung durch den Zuchtausschuss vom Vorstand ernannt und können von diesem auch wieder abberufen werden. Hierzu bedarf es keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Ernennung auch nach bestandener Prüfung besteht nicht. Das Amt endet durch Austritt aus dem VND, Tod, Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist, oder durch Ausschluss aus dem VND.

1. Voraussetzungen

Züchterische Erfahrung (Aufzucht von mindestens vier Würfen in einem die Rasse Neufundländer betreuenden VDH Mitgliedsverein);
Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen der Hundehaltung und des Regelwerks des VND, insbesondere der Zuchtbestimmungen sowie der Zuchtordnung des VDH und Kenntnis des gültigen Standards.

2. Bewerbung

Die Bewerbung für das Amt des Zuchtwartes ist in schriftlicher Form an den Hauptzuchtwart zu richten, der diese Bewerbung mit einer Stellungnahme versehen an den Zuchtausschuss weiterleitet. Dieser entscheidet dann über die Aufnahme als Zuchtwartanwärter im VND. Ebenso wird verfahren bei der Übernahme von Zuchtwarten aus anderen VDH-Vereinen. Die Ausbildung und Weiterbildung der Zuchtwarte obliegt insbesondere dem Hauptzuchtwart. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Zuchtwart selbst, Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

Die Ausbildung besteht aus folgenden Teilen:

2.1. Mindestens 4 Anwartschaften bei Wurfabnahmen mit mindestens 25 Welpen und einer Zwingerabnahme, jeweils mit einem erfahrenen Zuchtwart. Über diese Anwartschaften hat der Zuchtwartanwärter jeweils einen Bericht zu verfassen, der dem Hauptzuchtwart zu übermitteln ist. Anwartschaften dürfen nur zweimal bei demselben Zuchtwart erworben werden.

2.2. Absolvierung einer praktischen Prüfung anlässlich einer Wurfabnahme mit mindestens zwei Rüdenwelpen, wobei der Zuchtwartanwärter die Wurfabnahme selbstständig durchführt. Zwei betreuende Zuchtwarte verfassen über diese Wurfabnahme einen Bericht, den sie ebenfalls dem Hauptzuchtwart übermitteln. Die zusätzlichen Kosten für den zweiten Zuchtwart trägt der Verein.

2.3. Teilnahme an einem Grundkurs für Zuchtwartanwärter und Zuchtwarte des VDH Dortmund. Nach bestandener Prüfung schlägt der Zuchtausschuss dem Vorstand die Ernennung des Anwärter zum Zuchtwart vor. Die Ernennung zum Zuchtwart wird im Vereinsorgan des VND veröffentlicht. Die Zuchtwarte sind verpflichtet sich weiterzubilden und müssen an den vom VND/VDH angebotenen Fortbildungsveranstaltungen mindestens einmal innerhalb von drei Jahren teilnehmen. Andere Fortbildungen werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Hauptzuchtwart anerkannt Ein Zuchtwart darf einen Wurf nicht abnehmen, bei dem der Deckrüde im Besitz oder Eigentum dieses Zuchtwartes ist. Ebenso wenig darf er einen eigenen Wurf abnehmen. Er darf nur zweimal nacheinander bei einem Züchter einen Wurf abnehmen, danach muß mindestens einmal ein anderer Zuchtwart dort einen Wurf abnehmen.

3. Aufgabenbereich

In den Aufgabenbereich der Zuchtwarte fallen die Beratung der Züchter und Mitglieder des VND, Zwingerabnahmen, Wurfabnahmen und Kontrolle der Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

3.1. Zwingerabnahmen

Über Zwingerabnahmen ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der unverzüglich nach der Besichtigung an den Hauptzuchtwart geschickt werden muss und von diesem an die Zuchtbuchstelle weitergeleitet wird. Der Zuchtwart hat zu kontrollieren, ob die VND-Bestimmungen über die Beschaffenheit eines Zwingers, die Bestimmungen des VDH und die gesetzlichen Bestimmungen der Hundehaltung eingehalten werden.

3.2. Wurfabnahmen

Bei Wurfabnahmen füllt der Zuchtwart jeweils die erforderlichen Formulare gewissenhaft aus. Diese werden zusammen mit der Original-Ahnentafel der Mutterhündin umgehend an die Zuchtbuchstelle geschickt. Eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes schickt der Zuchtwart an den Hauptzuchtwart und an die Zuchtbuchstelle zum Eintrag ins Zuchtbuchprogramm. Der Geschäftsstelle ist jederzeit Zugang zum Zuchtbuchprogramm zu gewährleisten. Mit der Zustellung der Ahnentafeln erhält der Züchter eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes. Den Welpenkäufern ist mit der Ahnentafel vom Züchter ebenfalls eine Kopie der Wurfabnahmeberichtes „B“ auszuhändigen. Analog hierzu erhält der Deckrüdenbesitzer ebenfalls eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes. Der Zuchtwart überprüft die gewissenhafte Führung des VDH-Zwingerbuchs oder das vorliegen gleichwertiger Aufzeichnungen, das Impfbuch und gegebenenfalls das Vorliegen der veterinärämtlichen Genehmigung. Der Zuchtwart rechnet seine Fahrtkosten (0,35 €/km bei Zwingerabnahme, A-Wurfbesichtigung, Wurfabnahme) und gegebenenfalls Tagegeld mit dem Züchter direkt ab. Der Hauptzuchtwart entsendet die Zuchtwarte in Absprache mit dem Züchter zu den einzelnen Maßnahmen. Der Hauptzuchtwart kann auch, vor allem aus Gründen der Kostenersparnis, einen Zuchtwart aus einer anderen Regionalgruppe einsetzen. Sollte ein Züchter einen Zuchtwart oder Zuchtwart-Anwärter ablehnen, so hat das in schriftlicher und begründeter Form an den Hauptzuchtwart zu geschehen.

Stand: 5. April 2014